



Landgericht Kiel

Beschluss

In Sachen

[REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte und Beschwerdeführerin:

[REDACTED]

wegen Beratungshilfe
hier: Kostenbeschwerde

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Kellermann, den Richter am Landgericht Dr. Pammler und den Richter am Amtsgericht Richter am 05.07.2018 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführerin wird der Beschluss des Amtsgerichts Kiel vom 13.12.2016, Az. 7 UR II 2485/16, aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Festsetzung an das Amtsgericht zurück übertragen.

Gründe:

Das Amtsgericht hat auf die beantragte Vergütungsfestsetzung im Rahmen der Beratungshilfe die beantragte Erhöhung der Gebühr nach Nr. 1008 VV RVG abgesetzt und lediglich einen Vergütungsanspruch in Höhe von 99,96 € anerkannt. Zur Begründung hat es in seinem Beschluss ausgeführt, der im Rahmen der Beratungshilfe angefochtene Bescheid sei lediglich an den Antragsteller zugestellt worden, somit gelte der Antragsteller als bevollmächtigt, für die Bedarfsgemein-

schaft tätig zu werden. Auf die hiergegen gerichtete Erinnerung hat das Amtsgericht ausgeführt, es fehle eine Grundlage für die Festsetzung der Erhebungsgebühr, weil eine Bewilligung von Beratungshilfe nur für den Antragsteller, nicht aber für seine Familienangehörigen vorliege. Eine solche sei aber erforderlich.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat Erfolg.

Die Gebühr der anwaltlichen Tätigkeit ist vorliegend nach Nr. 1008 VV RVG dreifach erhöht.

Dass die Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG auch auf Beratungshilfe anzuwenden ist, ist ganz herrschende Meinung und auch vom Landgericht Kiel bereits entschieden worden (vgl. Beschluss vom 11.03.2013 - 3 T 370/10; so auch KG Berlin, Beschluss vom 03.05.2007 - 1 W 407/06, zitiert nach juris, dort Rn. 12-17).

Die Beschwerdeführerin war auch nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für die Ehefrau und die beiden Kinder tätig (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 155/10 R, Rn. 20-23). Das ergibt sich aus dem im Rahmen der Beratungshilfe an das Jobcenter Kiel gerichteten Widerspruch gegen den Bescheid vom 08.10.2012. Im Widerspruch hat die Beschwerdeführerin sich nämlich gegen die Kürzung der Kosten der Unterkunft gewandt, die das Jobcenter wegen der vorübergehenden Abwesenheit des Antragstellers vorgenommen hatte und die gerade auch die in der Wohnung verbliebenen drei Familienangehörigen traf.

Die erhöhte Gebühr ist auch von der Landeskasse zu übernehmen.

Die Bewilligung von Beratungshilfe bewirkt nach § 8 Abs. 2 BerHG, dass die Beratungsperson gegen den Rechtsuchenden keinen Anspruch auf Vergütung (mit Ausnahme der Beratungshilfengebühr) geltend machen kann. Stattdessen kann die Beratungsperson ihren Vergütungsanspruch nach § 44 S. 1 RVG direkt gegenüber der Landeskasse geltend machen.

Dem steht hier auch nicht entgegen, dass für die weiteren Familienmitglieder Beratungshilfe nicht beantragt und dementsprechend nicht bewilligt worden ist, weil sich die Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV RVG vorliegend für den Antragsteller nicht vermeiden ließ. Denn der Antragsteller konnte in der vorliegenden Sache seine Interessen wegen der Kürzung der Kosten der Unterkunft durch die Beschwerdeführerin nicht sinnvoll in einer Weise vertreten lassen, die nicht zugleich eine Vertretung der Interessen seiner in derselben Wohnung lebenden Familienangehörigen umfasste. Unter diesen Umständen kann es keine Rolle spielen, dass die weiteren Personen, die die Beschwerdeführerin vertreten hat, keinen eigenen Beratungshilfeanspruch geltend gemacht haben.

Es ist auch sachgerecht, dass in Fällen wie dem vorliegenden nur ein Beratungshilfeantrag gestellt wird. Weitere Beratungshilfeanträge könnten als mutwillig im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG angesehen werden, weil sie höhere Kosten verursachen könnten.

Die Kammer verweist die Angelegenheit an das Amtsgericht zur erneuten Festsetzung unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zurück (§ 572 Abs. 3 ZPO).

Dr. Kellermann

Dr. Pammler

Richter